



3003 Bern, 29. Juni 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Ersatz Streusalzsilo (Werkhofareal)

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Am 23. April 2010 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Bau eines neuen Streusalzsilos (Ersatz der bestehenden Salzsilos) auf dem Werkhofareal des Flughafens ein.

1.2 Begründung

Die Flughafen Zürich AG beabsichtigt, die bestehenden Salzsilos – die aus Altersgründen ersetzt werden müssen – durch ein neues zu ersetzen.

1.3 Beschreibung

Gemäss Angaben im Gesuch soll das neue Silo 300 m³ Streusalz fassen. Es ist am gleichen Standort wie die zu ersetzenden Silos geplant, um die bestehende Infrastruktur nutzen zu können. Damit die erforderlichen Masse (Durchfahrtsbreite 6.5 m; -höhe 4.5 m) erreicht werden können, wird der Silounterbau mit einem Stahljoch ausgeführt, das eigentliche Silo erhält eine Holzummantelung.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch für dieses kleine Vorhaben umfasst das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht inkl. Projektbeschrieb, Pläne zu Übersicht, Situation (inkl. Schleppkurven der Schneeräumzüge) sowie Querprofil. Am 28. April 2010 folgte eine Ergänzung des Zonenschutzes des Flughafens betreffend Höhe des Silos.

1.6 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Betriebsreglement des Flughafens.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Am 28. April 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Nach Rücksprache mit dem BAFU verzichtet dieses auf eine eigene Stellungnahme.

2.2 Stellungnahmen

Am 14. Juni 2010 stellte das AfV dem BAZL die folgenden Stellungnahmen zu:

- Stadt Kloten vom 7. Juni 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 4. Juni 2010;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), vom 18. Mai 2010;
- Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 17. Mai 2010;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 20 April 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 17. Mai 2010;
- Skyguide (per E-Mail) vom 14. Juni 2010.

Alle Mitberichte wurden der Flughafen Zürich AG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme. Sie nahm am 18. Juni 2010 (E-Mail) dazu Stellung und teilte mit, dass sie zu den gestellten Anträgen keine Bemerkungen hat.

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert haben, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Beim Vorhaben handelt es sich um den Ersatz der bestehenden Streusalzsilos für den Winterdienst des Flughafens. Es dient damit dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gestaltstellerin.

Der Standort für das Projekt liegt im Werkhofareal auf der Luftseite im Flughafengebiet.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch Betrieb oder Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Ersatz der heutigen Salzsilos liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 Raumplanung

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL). Nach Art. 37 Abs. 1 LFG gehören dazu u. A. auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen.

2.6 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Falls weitere Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Das Vorhaben wurde gemäss Gesuchsangaben mit dem Zonenschutz des Flughafens vorbesprochen, und seitens Skyguide gibt das Vorhaben zu keinen Bemerkungen Anlass; luftfahrtspezifische Auflagen erübrigen sich somit.

2.8 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA stellt im Interesse des Arbeitnehmerschutzes verschiedene Anträge zu den Themen Konstruktion allgemein, künstliche Beleuchtung, Abschränkungen und Geländer; Lärmschutz, Betriebseinrichtungen und Allgemeines. Die Anträge sind unbestritten und daher umzusetzen. Der Mitbericht des AWA wird als Beilage 1 Bestandteil des vorliegenden Entscheids; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.9 *Blitzschutz*

Die Stadt Kloten beantragt, das neue Silo sei gegen Blitzschlag zu schützen und die abnahmebereite Blitzschutzanlage sei dem Blitzschutzaufseher schriftlich zur Abnahme zu melden. Auch dieser unbestrittene Antrag wird als Auflage in den Entscheid übernommen.

2.10 *Umweltschutz*

Das BAFU verzichtet auf eine eigene Stellungnahme.

2.10.1 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.10.2 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten. Diese unbestrittenen Anträge werden in die Verfügung aufgenommen.

2.10.3 Bauabfälle

Die Stadt Kloten stellt den Antrag, die anfallenden Bauabfälle seien in brennbares Material, Metall, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus sei die SIA-Empfehlung 430¹ zu beachten. Zudem müsse das Aushubmaterial getrennt abgeführt werden und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden. Diese Anliegen sind unbestritten und werden übernommen.

2.10.4 Entwässerung

Das AWEL hält fest, dass das Vorhaben betreffend Entwässerung im Bereich der Salzsilos (Abfluss via bestehende Schlammsammler, Schmutzabwasserkanäle und mittels Abwasserpumpwerk im Werkhofareal zur ARA Kloten/Opfikon) sowie der angrenzenden Verkehrsflächen (Abfluss via Regenabwasserkanäle bzw. ehemaliger

¹ Ausgabe 1993, Norm SN 509 430: Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten.

Altbach in die Glatt) konzeptionell dem GEP² entspricht und somit genehmigungsfähig ist.

Es beantragt, dass das Baustellenabwasser gemäss SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und der ARA Kloten/Opfikon zuzuleiten sei.

Die Stadt Kloten beantragt, allfällige Schäden an den Abwasseranlagen seien im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

Diese Anträge sind unbestritten, und sie werden als Auflage in die Verfügung übernommen.

Im Übrigen weist das AWEL darauf hin, dass das in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale ARA einzuleitende Abwasser in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), insbesondere deren Anhang 3.2 vollumfänglich entsprechen müsse. Da dies eine generelle gesetzliche Anforderung ist, erübrigt sich eine spezielle Auflage.

2.10.5 Betrieblicher Umweltschutz

Das AWEL beantragt, allfällige Salzverluste beim Umschlag seien zu beseitigen. Auch dieser Antrag ist unbestritten, seine Einhaltung wird verfügt.

2.10.6 Betriebslärm

Gemäss den Ausführungen des AWA sind keine Lärmschutzaufgaben betreffend die betrieblichen Lärmemissionen nach Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) zu erlassen.

2.11 *Stellungnahmen weiterer Fachstellen*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen, die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei noch die Berufsfeuerwehr haben Einwände gegen das vorliegende Projekt.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch für den Ersatz der bestehenden Salzsilos durch ein neues erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

² GEP: Genereller Entwässerungsplan

3. Gebühren

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend Ersatz der bestehenden Streusalzsilos wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Bau eines neuen Salzsilos.

1.1 Standort

Flughafenareal, Werkhofareal (Luftseite), Vorplatz Werkhofgebäude W9, Grundstück Kat.-Nr. 3139.12, Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 22. April 2010 (Eingang beim BAZL am 23. April 2010) mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht und Projektbeschreibung, Henauer Gugler AG, 8021 Zürich;
- Plan Nr. 18123, 1:10'000, Übersichtsplan Situation/Kataster, Flughafen Zürich AG, 26. März. 2010;
- Plan Nr.13278.001-114, 1:200, Ersatz Salzsilos Luftseite Werkhof, Situation, Henauer Gugler AG, 8021 Zürich;
- Plan Nr.13278.001-115, 1:200, Ersatz Salzsilos Luftseite Werkhof, Situation – Schleppkurven, Henauer Gugler AG, 8021 Zürich;
- Plan Nr.13278.001-116, 1:50, Ersatz Salzsilos Luftseite Werkhof, Querprofil, Henauer Gugler AG, 8021 Zürich.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Falls weitere Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

- 2.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.5 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV 10 Tage im Voraus zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.6 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen des AWA gemäss Beilage 1 sind einzuhalten.

2.3 *Blitzschutz*

Das neue Silo ist gegen Blitzschlag zu schützen, und die abnahmebereite Blitzschutzanlage ist dem Blitzschutzaufseher schriftlich zur Abnahme zu melden.

2.4 *Baulärm*

Die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU ist anzuwenden.

2.5 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.6 *Bauabfälle*

Die anfallenden Bauabfälle sind in brennbares Material, Metall, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430 ist zu beachten; das Aushubmaterial muss getrennt abgeführt werden und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

2.7 *Entwässerung*

2.7.1 Das Baustellenabwasser ist gemäss SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und der ARA Kloten/Opfikon zuzuleiten.

2.7.2 Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen im Projektperimeter sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

2.8 *Betrieblicher Umweltschutz*

Allfällige Salzverluste beim Umschlag sind zu beseitigen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilage

Beilage 1: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.